



Schulordnung

Die Schulordnung der Richard-von-Weizsäcker Schule gilt im Schulgebäude und bei allen Schulveranstaltungen, auch wenn sie außerhalb der Schule stattfinden.

Die Richard-von-Weizsäcker-Schule hat folgende Unterrichtszeiten festgelegt:

1. Block 08.00 - 09.30 Uhr

Große Pause: 09.30 - 09.55 Uhr

2. Block 09.55 – 11.25 Uhr

Große Pause: 11.25 – 11.50 Uhr

3. Block 11.50 – 13.15 Uhr

Mittagspause: 13.15 – 13.55 Uhr

4. Block 13.55 – 15.20 Uhr

Vor Unterrichtsbeginn begeben sich nach der Ankunft sofort ins Schulgebäude.

Bis 07.35 Uhr halte ich mich in der Cafeteria auf. In eventuellen Freistunden bleibe ich in der Cafeteria, erledige die erteilten Aufgaben und verhalte mich ruhig. Eine Ausnahmeregelung darf durch das Schulpersonal erteilt werden.

In den großen Pausen ist der Aufenthaltsbereich die asphaltierte Fläche des Schulhofes, begrenzt durch die weiße Linie am Weg. In der Zeit zwischen den Oster- und Herbstferien darf auch die Rasenfläche unterhalb (bis zur schulnahen) Gebäudegrenze sowie der Volleyballplatz oberhalb genutzt werden.

In offiziellen Regenpausen dürfen die Schülerinnen und Schüler sich auch im Gebäude und im Innenhof aufhalten.

In der Mittagspause von 13.15 Uhr - 13.55 Uhr darf neben dem Schulhof auch das Schulgebäude sowie der Innenhof genutzt werden.

Sollte 10 Minuten nach Unterrichtsbeginn keine Lehrkraft im Unterricht sein, wird von den Schülerinnen und Schülern das Sekretariat benachrichtigt.

Bevor ich die Schule verlasse, informiere ich mich am Vertretungsplan über den Unterricht des nächsten Tages.

Nach Unterrichtsschluss verlasse ich das Schulgebäude. Ausnahmeregelungen darf das Schulpersonal erteilen.

An der Bushaltestelle vor dem Haupteingang warte ich hinter der weißen Linie.

Bei Schulveranstaltungen besteht immer Anwesenheitspflicht.

Anordnungen des Schulpersonals ist Folge zu leisten.

Weisungen der Lehrkräfte ist Folge zu leisten. Ein Verstoß gegen Weisungen kann eine Ordnungsmaßnahme nach sich ziehen.

Kopfbedeckungen in geschlossenen Räumen und im Schulalltag sind untersagt. Ausnahmeregelungen dürfen vom Schulpersonal erteilt werden.

Störende Gegenstände oder Kleidung, die gefährlich sind oder den Schulfrieden gefährden könnten, dürfen vom Schulpersonal untersagt werden.

Wer internetfähige Mobilfunkgeräte oder sonstige technische Geräte missbräuchlich benutzt, verstößt gegen die Schulordnung.

Das Beisichführen, der Konsum und die Anstiftung oder der Handel von Drogen und drogenähnlichen Substanzen sowie der legalen Droge Alkohol ist untersagt. Bei begründetem Verdacht der Zuwiderhandlung willigen die Schüler in den amtlich angeordneten Drogentest ein.

Für alle Gegenstände, die nicht originär zur Schulpflichterfüllung gebraucht werden, haftet die Schule nicht.

Salvatorische Klausel: Sollten eine oder mehrere Bestimmungen dieser Schulordnung rechtsunwirksam sein oder werden, so soll dadurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt werden. Die ungültige Bestimmung wird schnellstmöglich durch eine andere Bestimmung ersetzt, die dem Gehalt der rechtsunwirksamen Bestimmung am nächsten kommt.

Ich habe die Schulordnung und ihre Anlagen (Medienordnung und Leitfaden zum Schulleben) der Richard-von Weizsäcker Schule Ottbergen zur Kenntnis genommen.

Name des Schülers/ der Schülerin: _____

Erziehungsberechtigte

Schüler/In

verbindliche Anlagen zur Schulordnung

Leitfaden zum Schulleben

Medienordnung

Leitfaden für unser Schulleben

Leitspruch nach Richard von Weizsäcker:

***Lasst euch nicht hineinreißen in Feindschaft und Hass
gegen andere Menschen.***

Lernt, miteinander zu leben, nicht gegeneinander.

Ehren wir die Freiheit.

Arbeiten wir für den Frieden.

Halten wir uns an das Recht.

Jeder von uns möchte sich in der Schule wohl fühlen, deshalb schließen wir die nachstehende Vereinbarung:

1. Wir zeigen Achtung voreinander, indem wir freundlich, höflich und hilfsbereit sind.
2. Wir vermeiden Gewalt jeglicher Art in Worten und Taten und vergreifen uns nicht an fremdem Eigentum.
3. Wir wollen, dass der Umweltgedanke an unserer Schule lebendig bleibt und konsequent umgesetzt wird.
4. Ich erwarte, dass ich in Ruhe arbeiten kann, also lärmte und tobe ich nicht im Schulgebäude.
5. Ich erwarte, dass man mich mit meinen Stärken und Schwächen akzeptiert, also mache ich andere nicht lächerlich.
6. Ich habe das Recht auf pünktlichen Unterrichtsbeginn. Dazu trage ich bei, indem ich pünktlich in der Klasse bin und mein Arbeitsmaterial bereitgestellt habe.
7. Bei der Einhaltung dieser Vereinbarung helfen und unterstützen wir uns gegenseitig.

Leistungen der Schule

- 1) Die Schule verpflichtet sich, Ihre Tochter / Ihren Sohn in ihrer/seiner Persönlichkeitsentwicklung zu fördern, ihre/seine Leistungsanstrengungen zu würdigen und zu unterstützen. Sie bietet ihr/ihm Lernangebote, die es ihr/ihm ermöglichen, die Kenntnisse, Kompetenzen und Qualifikationen zu erwerben, die sie/ihn zum erfolgreichen Abschluss führen.
- 2) Die Schule
 - a) ermittelt in regelmäßig den Leistungsstand der Schülerin/ des Schülers und erstellt einen individuellen Förderplan,
 - b) gibt individuelle Rückmeldung nach Leistungskontrollen,
 - c) bietet Schülersprechstunden und Elternabende an und gibt darüber hinaus Gelegenheit zur Beratung der Schülerin/des Schülers bzw. der Erziehungsberechtigten,
 - d) informiert die Schülerin/den Schüler und/oder ihre Erziehungsberechtigten regelmäßig über ihre schulische Entwicklung,

- e) informiert die Erziehungsberechtigten über Angelegenheiten oder Probleme der Schülerin/ des Schülers, die ihre/seine Arbeit oder ihr/sein Verhalten beeinträchtigen können,
- f) informiert die Erziehungsberechtigten bei möglichen Problemen der Anwesenheit, Pünktlichkeit oder Ausstattung der Schülerin/des Schülers und
- g) bietet außerschulische Aktivitäten an.

Leistungen der Schülerin/des Schülers

- 1) _____ verpflichtet sich zur Leistung entsprechend ihrer/seiner individuellen Fähigkeiten und unternimmt eigene Anstrengungen, um das Bildungsziel zu erreichen.
- 2) Die Schülerin / der Schüler
 - a) lernt den Leitspruch unserer Schule auswendig,
 - b) nimmt regelmäßig und pünktlich am Unterricht teil,
 - c) nimmt regelmäßig an den Leistungskontrollen teil,
 - d) nimmt die Beratungsangebote der Schule an,
 - e) nimmt in den Jahrgängen 5 – 7 bzw. 8 – 10 jeweils drei Halbjahre lang wöchentlich ein Nachmittagsangebot wahr (HA-Hilfe, AG bzw. HA-Hilfe für jüngere Mitschüler)
 - f) beteiligt sich an außerschulischen Aktivitäten und wirkt bei der Gestaltung des Schullebens mit,
 - g) verhält sich freundlich gegenüber Mitschülerinnen/Mitschülern und dem Schulpersonal und
 - h) löst Konflikte gewaltfrei und verpflichtet sich, keine Waffen bei sich zu tragen.
 - i) unterstützt die Leitideen der Schule und hält sich an alle verabschiedeten Regeln.

Leistungen der Erziehungsberechtigten

- 1) Die Erziehungsberechtigten verpflichten sich, ihr Kind in seinen Leistungsanstrengungen zu unterstützen und vertrauensvoll mit der Schule zusammen zu arbeiten.
- 2) Die Erziehungsberechtigten
 - a) sorgen für die regelmäßige Teilnahme ihres Kindes am Unterricht und informieren die Schule bei Fehlen wegen Erkrankung oder aus anderen Gründen.
 - 1. Tag des Fernbleibens:** Die Erziehungsberechtigten rufen in der Schule an oder legen eine schriftl. Erklärung oder ein ärztliches Attest vor.
 - 3. Tag des Fernbleibens:** Die Erziehungsberechtigten müssen der Schule eine schriftl. Erklärung oder ein ärztliches Attest vorlegen. (liegt eine telefonische Benachrichtigung am 1. Tag vor, reicht die schriftliche Entschuldigung bei Rückkehr zur Schule.)
 - b) kontrollieren die Erledigung der Hausaufgaben der Schülerin/des Schülers und unterstützen das häusliche Lernen,
 - b) unterstützen Maßnahmen der Schule zur Förderung ihres Kindes,
 - c) nehmen die Beratungsangebote der Schule an,
 - d) **kontrollieren den Schulplaner regelmäßig,**
 - e) halten ihr Kind zu gewaltfreier Konfliktlösung an,
 - f) nehmen als gewählte Vertreterinnen und Vertreter an den Sitzungen der schulischen Gremien teil,
 - g) beteiligen sich an Qualitätssicherungsverfahren (Evaluation) und
 - h) nehmen aktiv am Schulleben teil und gestalten es so weit wie möglich mit.

Dieses Verhalten wünschen wir uns alle auf dem Schulgelände	Diese Folgen hat dein Fehlverhalten	Wer ist für die Konsequenzen zuständig?
Ich belästige niemanden durch Anfassen oder Ärgern.	Entschuldigung Schlichtungsgespräch	Lehrpersonal, Konfliktlotsen
Ich vergreife mich nicht an fremdem Eigentum.	Bei Nichtrückgabe oder Beschädigung muss Ersatz geleistet werden. Haftung für entstandenen Schaden	Klassenleitung, Schulleitung
Ich halte das Schulgebäude und den Schulhof sauber.	Weggeworfenen Müll aufheben	Lehrpersonal Umweltrat
Ich sortiere den Müll und entsorge ihn in die entsprechenden Behälter.	Keine Punkte beim Wettbewerb "Umweltfreundlicher Klassenraum"	Umweltrat
Ich schließe die Heizungsventile, wenn wir die Fenster öffnen.		
Ich schalte das Licht aus, wenn die Beleuchtung hell genug ist.		
Ich halte mich an die Medienordnung unserer Schule.	Die Geräte werden für den restlichen Schultag eingesammelt. Beim 3. Einsammeln innerhalb eines Schuljahres erfolgt die Rückgabe über die Erziehungsberechtigten und ein pädagogisches Gespräch.	Lehrpersonal, Klassenleitung
Ich sehe die Schule als rauchfreie Zone.	1. Mündliche Verwarnung, schriftliche Information der Erziehungsberechtigten, 5 Sozialstunden oder 5-seitiger Besinnungsaufsatz 2. Schriftliche Verwarnung, Information der Erziehungsberechtigten, 10 Sozialstunden oder 10-seitiger Besinnungsaufsatz 3. Klassenkonferenz	1. Klassenleitung 2. Klassenleitung 3. Schulleitung
Ich verhalte mich in fremden Klassen wie ein höflicher Gast.	Verbot, fremde Klassen zu besuchen.	Klassenleitung
Wenn ich die Schule verlassen möchte, melde ich mich bei der Lehrkraft der nächsten Unterrichtsstunde oder meiner Klassenleitung ab.	Information der Erziehungsberechtigten, Nachholen der versäumten Inhalte	Lehrpersonal

Regelungen zur Nutzung internetfähiger Mobilfunkgeräte und sonstiger technischer Geräte

Zeit und Ort:

Im Schulgebäude müssen alle schülereigenen technischen Geräte ausgeschaltet und außer Sichtweite verwahrt werden.

Dies gilt grundsätzlich auch für internetfähige Mobilfunkgeräte mit folgenden Ausnahmen:

Die Nutzung ist in der Mittagspause, im Innenhof gegenüber vom Lehrerzimmer, nicht aber im Schulgebäude, erlaubt.

Technische Geräte dürfen genutzt werden, wenn die Lehrkraft dies ausdrücklich erlaubt.

Bei Schulausflügen ist das Mitführen eines Mobilfunkgerätes gestattet, jedoch muss es auch dabei ausgeschaltet außer Sichtweite aufbewahrt werden, sofern die Lehrkraft die Nutzung nicht ausdrücklich erlaubt.

In Notfällen darf das Mobilfunkgerät im Beisein einer Lehrkraft oder im Sekretariat genutzt werden.

Auf Klassenfahrten können die verantwortlichen Lehrkräfte entscheiden, wie sie den Umgang mit internetfähigen Mobilfunkgeräten oder sonstigen technischen Geräten regeln. Auf den vorbereitenden Elternabenden werden diese Regelungen bekanntgegeben.

Klassenarbeiten:

Während eine Klassenarbeit oder ein Test geschrieben wird, müssen sich das internetfähige Mobilfunkgerät oder die sonstigen technischen Geräte ausgeschaltet im Schulranzen oder der Tasche befinden. Ist dies nicht der Fall gilt dies als Täuschungsversuch und der Schüler bzw. die Schülerin muss die Arbeit oder den Test abgeben und die Leistung wird mit ungenügend bewertet.

Die verantwortliche Lehrkraft kann auch anordnen, dass ihr die mobilen Kommunikationsgeräte oder sonstigen technischen Geräte vor der Klassenarbeit / dem Test ausgehändigt werden. Nach der Leistungskontrolle werden die Geräte wieder ausgehändigt.

Konsequenzen:

Wird ein technisches Gerät unerlaubt genutzt, so muss der Schüler bzw. die Schülerin es der Lehrkraft in ausgeschaltetem Zustand übergeben. Es wird ein Kurzprotokoll dazu von Schüler/in und Lehrkraft ausgefüllt. Der/die Schüler/in erhält das Gerät am Ende des Schultages zurück.

Verstößt ein Schüler bzw. eine Schülerin auf dem Schulgelände mit seinem internetfähigem Mobilfunkgerät oder sonstigen technischen Geräten gegen die zuvor dargestellte Ordnung, so muss dieser bzw. diese je nach dem dritten Vergehen innerhalb des Schuljahres nachsitzen oder Pausendienste verrichten. Darüber hinaus sollen nach dem dritten Verstoß die Erziehungsberechtigten nach der Schule das Gerät abholen. Es wird ein pädagogisches Gespräch geführt.

Besteht der Verdacht, dass mit dem internetfähigem Mobilfunkgerät oder anderen technischen Geräten strafbare Inhalte konsumiert, erstellt, gespeichert oder getauscht werden, werden von der Schulleitung die Erziehungsberechtigten informiert und die Polizei eingeschaltet!

Ich habe die Informationen über die Nutzung internetfähiger Mobilfunkgeräte und sonstiger technischer Geräte an der Richard-von-Weizsäcker-Schule zur Kenntnis genommen.

Erziehungsberechtigte

Name des/der Schülers/in

Datum, Unterschrift Schüler/in

Salvatorische Klausel: Sollten eine oder mehrere Bestimmungen dieser Schulordnung rechtsunwirksam sein oder werden, so soll dadurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt werden. Die ungültige Bestimmung wird schnellstmöglich durch eine andere Bestimmung ersetzt, die dem Gehalt der rechtsunwirksamen Bestimmung am nächsten kommt.